

Merkblatt

// **Datenbearbeitungsverzeichnis** Datenverarbeitungsverzeichnis

Im Datenbearbeitungsverzeichnis (gelegentlich auch als Datenverarbeitungsverzeichnis bezeichnet) **werden die firmeninternen Datenbestände und Datenflüsse mit Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten festgehalten.**

Dieses Verzeichnis ist die einzige Möglichkeit um festzustellen, welche Massnahmen ein Unternehmen treffen muss, damit es den Anforderungen des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes entsprechen kann.

Für Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitenden ist das Bearbeitungsverzeichnis **zwar nicht zwingend**. Trotzdem empfehlen wir, aus den folgenden Gründen ein solches Verzeichnis zu erstellen:

// **Bei der Umstellung auf die Vorgaben des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes** ist es notwendig, die bisherige Handhabung von Personendaten zu analysieren.

Abläufe und Zuständigkeiten müssen sowieso **überprüft** und in der Regel **angepasst** werden. Zudem müssen die **neu geforderten Massnahmen** in organisatorischer und technischer Hinsicht im Unternehmen implementiert werden.

Für alle diese Arbeitsschritte ist das Bearbeitungsverzeichnis die einzige verlässliche Orientierungshilfe.

// Sollte Ihr Betrieb mit einer **Daten-Kompromittierung** (Datenmanipulation, Datenverlust, Zugriffssperre) konfrontiert sein, hilft das Bearbeitungsverzeichnis, die Kompromittierungsbereiche einzugrenzen.

// «Last, but not least» dient das Bearbeitungsverzeichnis auch als **Orientierungshilfe** für das Abschliessen von allenfalls benötigten Auftragsbearbeitungsverträgen (ABV) und Standardvertragsklauseln (SCC).

Der Sinn dieses Verzeichnisses ist **nicht**, dass jede einzelne Datenbearbeitung protokolliert wird. Es geht vielmehr darum, **Kategorien von Datensammlungen** zu bilden und deren Bearbeitung **über grössere Zeiträume** abzubilden.

Eine **regelmässige, zum Beispiel jährliche Überprüfung** des Datenbearbeitungsverzeichnisses ist ratsam.